

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

14 U 102/18

3 O 113/17 Landgericht Lüneburg

Verkündet am
20. November 2018

...,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

K. H., ...,

Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter betreffend Klage:

Rechtsanwalt ...,

Prozessbevollmächtigte betreffend Widerklage:

Anwaltsbüro ...,

gegen

T. S., ...,

Beklagter, Widerkläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro ...,

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., die Richterin am Oberlandesgericht ... und den Richter am Oberlandesgericht ... für Recht erkannt:

Die Berufungen des Klägers gegen das am 16. Mai 2018 verkündete Teil- und Grundurteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg <3 O 113/17> werden zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für den Beklagten aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 37.257,55 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Verkehrsunfall, der sich am 28. Juni 2016 in W., Ortsteil B. auf dem kombinierten Geh- und Radweg der L. Straße in Höhe der Hausnummer ... ereignet hat. Als der Kläger dabei war, seine von einer Hecke eingefasste Grundstückseinfahrt zu Fuß zu verlassen, wurde er vom Beklagten auf einem Rennrad angefahren. Beide Parteien stürzten und zogen sich schwere Verletzungen zu. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 241 R – 244 R

d. A.). Im Streit steht insbesondere, wie schnell der Beklagte gefahren ist und welchen Abstand er zu der Hecke innehatte, sowie wie weit der Kläger bereits auf den Geh-/Radweg hinausgetreten war.

Mit dem angefochtenen Teil- und Grundurteil hat der Einzelrichter der 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg die Klage abgewiesen und der Widerklage dem Grunde nach stattgegeben einschließlich einer Tenorierung des Feststellungsantrages. Ein Verschulden des Beklagten habe die Beweisaufnahme nicht ergeben. Er habe den kombinierten Geh- und Radweg (Zeichen 240 zu § 41 StVO) benutzen und der Zeugin S. als entgegenkommende Joggerin nach rechts ausweichen dürfen. Dabei sei er nicht dicht an der Hecke vorbeigefahren, die ihm die Sicht auf den Kläger versperrt hatte. Er sei auch nicht deutlich schneller als 20 km/h gefahren. Der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, an jeder Grundstücksausfahrt langsamer zu fahren; mit plötzlich auf den Weg tretenden Fußgängern habe er nicht rechnen müssen. Ein Sachverständigengutachten sei mangels Anknüpfungstatsachen unergiebig. Dagegen hafte der Kläger gemäß § 823 Abs. 1 BGB für die beim Beklagten aufgetretenen Unfallschäden, weil der Kläger das Grundstück verlassen habe, ohne nach links zu schauen bei Kenntnis der schlechten Sichtbedingungen. Er habe mit Radfahrern auf dem Weg rechnen müssen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 244 R – 245 R d. A.).

Mit seinen Berufungen (getrennt bezogen auf Klage und Widerklage) verfolgt der Kläger seine erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche nebst Widerklageabweisung vollumfänglich weiter. Er meint, das Landgericht habe die Anforderungen an einen Fußgänger beim Verlassen eines Grundstücks überspannt. Er habe sich nicht fahrlässig verhalten. Es sei nämlich zu bedenken, dass er nur einen Schritt auf den Geh-/Radweg gemacht habe. Er habe nicht damit rechnen müssen, dass der Beklagte so schnell (schneller als 20 km/h) und so dicht (weniger als 1 m) an der Hecke fahre. Dagegen sei ein Mitverschulden des Beklagten zu berücksichtigen aufgrund der vorgenannten Fahrweise. Der Beklagte habe auch mit Fußgängern auf dem Weg rechnen müssen, vor allem im Bereich der Grundstücksausfahrt. Ferner habe das Landgericht nicht bedacht, dass er nach dem Unfall mit

seinem Körper zu mindestens 2/3 auf seinem Grundstück gelegen habe. § 25 Abs. 3 StVO sei nicht einschlägig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LG Lüneburg vom 16. Mai 2018, zugestellt am 22. Mai 2018 (3 O 113/17) aufzuheben, bzw. unter Abänderung des Teil- und Grundurteils des Landgerichts Lüneburg vom 16. Mai 2018, Az. 3 O 113/17, die Widerklage abzuweisen sowie

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, jedoch mindestens 12.500,- EUR betragen müsse nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. November 2016,
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen zukünftigen Schaden aus dem Unfallereignis vom 28. August 2016, L. Straße, W., zu ersetzen, sofern die Ansprüche nicht auf Dritte oder Sozialversicherungsträger übergegangen sind,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 7.429,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8. November 2016 zu zahlen,
4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger außergerichtlichen Schadensersatz in Höhe von 887,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise, den Rechtsstreit an des LG Lüneburg zwecks Durchführung der notwendigen Beweisaufnahme zugunsten des Klägers bzw. zur erneuten Verhandlung und Beweisaufnahme zurückzuweisen, sowie die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Er wirft dem Kläger vor, nicht rechtzeitig nach links geschaut zu haben, bevor er den kombinierten Geh- und Radweg betreten hat.

Der Senat hat mit Verfügung des Vorsitzenden vom 11. September 2018 (Bl. 374 – 376 d. A.) einen rechtlichen Hinweis erteilt. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Rechtsstandes wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die in der mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018 protokollierten Erklärungen der Parteien (Bl. 427 – 429 d. A.).

II.

Die Berufungen des Klägers sind schon nach seinem eigenen Vorbringen unbegründet. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 823 Abs. 1, 249, 253 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB sind nicht erfüllt. Dem Kläger ist es nicht gelungen, ein Verschulden des Beklagten nachzuweisen (§ 286 ZPO). Der Beklagte hat gegen keine Sorgfaltspflichten als Radfahrer auf einem kombinierten Geh- und Radweg verstoßen. Dagegen hat der Kläger nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen, als er von seinem Grundstück aus auf diesen Weg getreten ist (§§ 1 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 3 StVO). Der Widerklage des Beklagten ist zu Recht dem Grunde nach gemäß § 823 Abs. 1 BGB stattgegeben worden.

Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass das Zeichen 240 zu § 41 StVO (kombinierter Geh- und Radweg) dem Fußgänger als schwächeren Verkehrsteilnehmer gegenüber dem Radfahrer den Vorrang gewährt [Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, Bearbeiter König zu § 41 StVO Rn. 211]. Der Radfahrer schuldet dem Fußgänger Rücksichtnahme und ihn treffen die höheren Sorgfaltspflichten [ders., a. a. O. Rn. 248 c; OLG Frankfurt <22 U 10/11>, Urteil

vom 9. Oktober 2012, Rn. 12, zitiert nach juris]. Das gilt aber für den Fall, dass sich Fußgänger und Radfahrer bereits gleichzeitig auf dem kombinierten Geh- und Radweg befinden. Vorliegend unterscheidet sich der Fall dahin, dass der Kläger gerade erst im Begriff war, den Weg zu betreten, als der Unfall passierte, und er wegen der sichtbehindernden Hecke für den Beklagten erst zu sehen war, als er aus der Grundstückszuwegung auf den Geh- und Radweg hinausgetreten war. In der mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018 hat der Kläger demonstriert, wie er aus der Ausfahrt auf den kombinierten Geh- und Radweg getreten ist und dabei zunächst nach rechts geschaut habe. Diese Demonstration zeigte unmissverständlich, dass der Kläger vor dem Betreten des Geh- und Radweges nicht hinreichend vorsichtig (d. h. nur mit einem Teil seines Kopfes außerhalb der Heckenlinie) nach links geschaut hat und dem Beklagten regelrecht in das Fahrrad hineingelaufen ist, sodass dieser – unabhängig von seiner gefahrenen Geschwindigkeit – keine Möglichkeit mehr hatte, die Kollision zu vermeiden.

Anders als der Kläger meint, ist § 25 Abs. 3 StVO auf ihn anwendbar. Denn die Sorgfaltspflichten beim Überschreiten der Fahrbahn gelten auch für das Überschreiten von Radwegen [König, a. a. O., § 25 StVO Rn. 33; OLG Celle, NZV 2003, 179; OLG Hamm <26 U 53/17>, Leitsatz und Rn. 30, zitiert nach juris]. Der Verkehr hierauf ist beim Betreten des Weges zu beachten. Der Kläger musste somit bedenken, dass der Geh- und Radweg von Fahrradfahrern befahren werden könnte, und er durfte diese nach dem allgemeinen Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StVO nicht unnötig behindern oder gefährden. Hierzu gehörte es, sich zu vergewissern, ob er den Weg gefahrlos für sich und andere betreten konnte. Das gilt vorliegend umso mehr, als er die schwierigen Sichtverhältnisse als Anwohner bestens kannte. Bereits der BGH [<VI ZR 211/60>, Urteil vom 27. Juni 1961, Leitsatz, zitiert nach juris; und ebenso OLG Düsseldorf <1 U 196/14>, Urteil vom 10. April 2018; OLG Düsseldorf <1 U 61/14, Urteil vom 10. Februar 2015 und KG Berlin <12 U 29/09>, Urteil vom 21. Januar 2010] hat entschieden, dass ein Fußgänger, der aus einem sichtversperrenden Hausausgang kommend völlig achtlos („blindlings“) den Gehweg überquert, fahrlässig handelt, mögen die an eine flüchtige Orientierung zu stellenden Anforderungen auch nur gering zu bemessen sein. Auch das Hanseatische OLG Hamburg <14 U 225/04> hat mit Urteil vom 16. März 2005 entschieden, ein Radfahrer, der

zu Fuß aus einer privaten Grundstückseinfahrt komme, verstoße gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StVO, wenn er sich in Anbetracht einer Sichtbehinderung durch Heckenbewuchs nicht langsam und unter Umschauen quasi „vortaste“ [Leitsatz, zitiert nach juris]. Gegen diese Sorgfaltspflichten hat der Kläger verstoßen, was zum Sturz des Beklagten geführt hat mit der Folge, dass seiner Widerklage zu Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach stattgegeben worden ist.

Der Kläger kann auch nicht damit durchdringen, er habe nur einen Fuß auf den Weg gesetzt. Er muss bereits etwas weiter vorgegangen sein, weil ihn der Beklagte anderenfalls nur am Bein hätte treffen können. Dafür spricht die von der Zeugin S. geschilderte Endlage des Klägers, wonach er nur mit seinem Kopf (und Oberkörper) ca. 1 m innerhalb seiner Grundstücksfläche, im Übrigen aber auf dem Gehweg gelegen habe. Die Angabe des Klägers, er habe zu 2/3 seines Körpers auf seinem Grundstück gelegen, trifft folglich nicht zu. Die Angaben der Zeugin S. legen nahe, dass der Kläger schon komplett auf den Geh- und Radweg hinausgetreten war. Das belegt im Übrigen die eigene Unfalldarstellung des Klägers gegenüber der Versicherung vom 10. September 2016 (Bl. 56 d. A.), wonach die Kollision zwischen ihm und dem Beklagten „Kopf an Kopf“ erfolgt sei, was nur möglich ist, wenn sich der Kläger mit seinem Körper bereits weitgehend auf dem Fahrweg des Beklagten befunden hat. Hätte der Kläger dagegen nur ein Stück seines Kopfes aus der Einfahrt heraus auf den Weg „gesteckt“ gehabt, hätte der Beklagte mit seinem Kopf nicht gegen den Kopf des Klägers stoßen können, weil er soweit neben der Hecke herfahren musste, dass sein Fahrradlenker nicht daran anstieß und sich sein Kopf mittig über dem Lenker befunden hat.

Eine unangemessene Fahrweise des Beklagten auf dem kombinierten Geh- und Radweg ist nicht bewiesen. Generell dürfen Radfahrer nicht unangemessen schnell fahren (§ 3 Abs. 1 StVO) und müssen auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen (§ 1 StVO). Sie dürfen aber die Geschwindigkeit einhalten, die von einem Radfahrer zu erwarten ist [König, a. a. O., § 3 StVO Rn. 12]. Der Kläger kann nicht beweisen, dass der Beklagte wesentlich schneller als 20 km/h gefahren ist. Dem steht die Aussage der Zeugin S. entgegen, die bei dem erstinstanzlich

durchgeführten Ortstermin im Rahmen einer Fahrprobe erklärt hat, die Geschwindigkeit des Beklagten könne bei 20 km/h oder etwas schneller gelegen haben. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine objektive Messung, sondern um eine subjektive Einschätzung mit Unwägbarkeiten. Für eine höhere Geschwindigkeit des Beklagten als 20 km/h gibt es aber keine objektiven Anhaltspunkte. In Ermangelung von Anknüpfungstatsachen ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens hierzu nicht möglich. 20 km/h stellen keine außergewöhnlich hohe Geschwindigkeit dar, die man schlechterdings auf einem kombinierten Geh- und Radweg nicht erwarten durfte. So ist beispielsweise erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h ein hälftiges Mitverschulden des Radfahrers bei einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger angenommen worden [OLG Karlsruhe <1 U 94/89>, Urteil vom 24. Januar 1990, Leitsatz, zitiert nach juris]. Der Kläger durfte auch nicht darauf vertrauen, dass Radfahrer generell mit Schrittgeschwindigkeit an seiner Grundstücksausfahrt vorbeifahren, weil eine solche Fahrweise zwar aus seiner Sicht wünschenswert, aber unüblich sein dürfte.

Dass den Geh-/Radweg auch eine Joggerin – die Zeugin S. – benutzt hat, war für den Kläger unerheblich, weil er sich noch nicht selbst auf dem Weg befunden hat. Fußgänger auf dem Weg schützten jedenfalls den Kläger nicht. Die Anwesenheit der Joggerin hat auch nicht dazu geführt, dass der Beklagte zu dicht an der Hecke entlanggefahren ist. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass ein aus einem Hofeingang auf einen gemeinsamen Geh- und Radweg hinaustretender Fußgänger nicht mit einem nah an der Fassade entlangfahrenden Radfahrer rechnen muss, und umgekehrt der Radfahrer seine Geschwindigkeit so einrichten muss, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann [OLG Frankfurt <22 U 10/11>, Urteil vom 9. Oktober 2012, Leitsatz und Rn. 12, zitiert nach juris]. Anders als der Kläger meint, hat die Beweisaufnahme in erster Instanz aber nicht ergeben, dass der Beklagte dicht an der Hecke vorbeigefahren ist. Im Gegenteil hat die Zeugin S. glaubhaft bekundet, der Radfahrer sei nicht dicht an der Hecke entlanggefahren; sie selbst sei im roten Bereich der Pflasterung gelaufen. Damit hatte der Beklagte im Bereich der grauen Pflasterung genügend Platz, um an der Joggerin vorbeizufahren, ohne dabei an der Hecke „kleben“ zu müssen.

Festzuhalten ist somit, dass den Kläger als demjenigen, der von außen auf den kombinierten Geh- und Radweg trat, vorliegend eine höhere Sorgfaltspflicht traf als den dort mit seinem Fahrrad fahrenden Beklagten, und dass der Kläger diese Sorgfalt nicht hinreichend eingehalten hat, indem er ohne zuvor vorsichtig nur mit einem Teil seines Kopfes außerhalb der Heckenlinie nach links zu schauen auf den Geh- und Radweg hinausgetreten und dem Beklagten unmittelbar vor bzw. in sein Fahrrad gelaufen ist, sodass dieser die Kollision – auch mit einer geringeren Geschwindigkeit – nicht vermeiden konnte. Die Klage ist beanstandungsfrei abgewiesen und der Widerklage ist zu Recht dem Grunde nach stattgegeben worden.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung zur Haftungsquote eines Verkehrsunfalles zwischen Fußgänger und Radfahrer.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 3, 5 ZPO, § 47 Abs. 1 GKG. Dabei sind 21.929,69 EUR für die Klage angesetzt worden (12.500,- EUR für den Schmerzensgeldantrag, 2.000,- EUR für den Feststellungsantrag und 7.429,69 EUR für Zahlungsantrag) und 15.327,86 EUR für die Widerklage (15.000,- EUR für den Schmerzensgeldantrag, 2.000,- EUR für den Feststellungsantrag und 2.159,83 EUR für den Zahlungsantrag), wobei wegen der Tenorierung der Widerklageforderung nur dem Grunde nach einschließlich der begehrten Feststellung nur 80 % hiervon berücksichtigt worden sind.

...

...

...